

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51.

Marienwerder, den 17. Dezember

1890.

Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1922 die Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invalideitäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten. Vom 1. Dezember 1890.

Die Nummer 34 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1923 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs. Vom 5. Dezember 1890.

Die Nummer 35 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1924 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatbank in Magdeburg. Vom 9. Dezember 1890; und unter

Nr. 1925 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundert-, Zweihundert- und Fünfhundert-Marknoten der Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen in Posen. Vom 9. Dezember 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Statut**
für die
Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Gr. Ballowken im Kreise Lobbau.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen u. c.
verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindefezirken Groß Ballowken, Kl. Ballowken und Nikolaiten werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauinspectors Fahl vom 31. Januar 1890 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Kultur-Technikers Bergmann vom Jahre 1889 dargestellt,

Ausgegeben in Marienwerder am 18. Dezember 1890.

daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farb bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojects, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Meliorationsgenossenschaft zu Gr. Ballowken“ und hat ihren Sitz in Gr. Ballowken.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projecte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen, innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des vom Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. In-

dessen Können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akford gegeben werden.

§ 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftsklassen beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speciell aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in zwei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der zweiten Klasse mit dem einfachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem ein halbfachen Betrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese zwei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsküblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar befannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftsklassen nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Theilungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur

Genossenschaftsklasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftsklassen und zwar in der Weise, daß für je einen halben Normalhektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Anträge auf Verichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a. einem Vorsteher,
 - b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.
- Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einfluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e. in den Monaten Juni und August jedes Jahres unter Zuziehung von 2 Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
- f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf zwei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16. Ueber die Handhabung der Stauschleufe am oberen Einlauf der großen Mohrleitung beschließt der Vorsteher mit Zustimmung der Repräsentanten.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschafts-Gebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, oder über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß.

Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindegewählten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Meliorationsgenossenschaft zu Gr. Ballowken“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Neumark aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Act der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beigedrücktem königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 5. November 1890.

gez. Wilhelm R.

ggz. Frhr. Lucius.

v. Schelling.

2) Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenlisten u. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Selbstbestellung u. s. w., damit im Falle des

Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgegeben werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 27. November 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Sachse.

3) Bekanntmachung.

Die am 1. Januar 1891 fälligen Zinscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hieselbst —, bei der Reichsbankhauptkassa sowie bei den früher zur Einlösung benutzten königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt anzeigt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungshauptkassen am 24. Dezember und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatsstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer 4 prozentiger und 3 1/2 prozentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 2. Dezember 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden etc.**

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
1. des Majorats Herrn Albrecht Graf Fink von Finkenstein in Gr. Herzogswalde zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Herzogswalde, Kreises Rosenberg Wpr., an Stelle des Lehrers Freitag ebendasselbst und
2. des Rechnungsführers Fritz Moslehner in Gr. Herzogswalde zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Herzogswalde, Kreises Rosenberg Wpr. zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 11. Dezember 1890.

Der Oberpräsident.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen des Gutsbesizers Sperling in Sandhuben zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bruch, Kreises Stuhm, an Stelle des Gutsvorstehers Lübbert in Bruch und des Gutsvorstehers Lübbert in Bruch zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Standesamtsbezirk an Stelle des Gutsbesizers Sperling in Sandhuben zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. Dezember 1890.

Der Oberpräsident.

6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Mühlengutspächters und Amtsvorstehers Sommerfeld zu Waldau Mühle zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Radmannsdorf, Kreises Culm, an Stelle des Gutsverwalters Wehrkamp zu Klinczkau zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 10. Dezember 1890.

Der Ober-Präsident.

7) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

§ 1. Schankwirthschaften in den Städten wie auf dem platten Lande sind ohne Rücksicht auf die Jahreszeit um 10 Uhr Abends zu schließen. Nach dieser Zeit sind Gäste in denselben nicht mehr zu dulden.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, auf besonderen Antrag entweder für einzelne Abende oder auch ohne Zeitbegrenzung bis auf Weiteres, jedoch vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von der Normalpolizeistunde für einzelne Lokale zu gestatten.

§ 3. Die vorherige Genehmigung der Ortspolizeibehörde ist ebenfalls erforderlich zur Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten d. h. solchen, welche in Gast- und Schankwirthschaften oder in Privatlokalen veranstaltet, und zu welchen Theilnehmer gegen Bezahlung zugelassen werden.

Tanzlustbarkeiten, welche von Privatgesellschaften oder sogenannten geschlossenen Gesellschaften gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes veranstaltet werden, sind nur dann als öffentliche zu betrachten, wenn die Gesellschaft eben zu dem Zweck, die Tanzlustbarkeit zu veranstalten, zusammentritt, nicht aber, wenn sie bereits anderweitig besteht und die Tanzlustbarkeit für ihre Mitglieder und etwaigen Gäste derselben nur gelegentlich neben den Zwecken, welche sie sonst verfolgt, namentlich gegen besonderes Eintritts- oder Tanzgeld veranstaltet.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark evtl. mit Haft bestraft.

Marienwerder, den 23. October 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

v. Rickisch-Rosenegk.

8) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitts der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktlorten (§ 19 Absatz 2 u. 3 des Kriegisleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat November 1890 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat November 1890 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

	Nicht-		
	Hafer.	Heu.	Stroh
im Hauptmarktlorte	M.	M.	M.
Culm für die Kreise Briesen und Culm	7,70	2,10	2,10
Flatow " den Kreis Flatow	7,88	3,15	2,63
Dt. Krone " " Dt. Krone	6,78	2,36	1,83
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	7,37	2,52	2,45
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	7,19	2,36	2,10
Konitz für die Kreise Konitz, Schlochau und Tuchel	6,72	2,07	2,09
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schwetz	7,35	2,31	2,33
Thorn für den Kreis Thorn	7,48	2,53	2,63

Marienwerder, den 8. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Nach
von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.																Markt- pro 1 Kilo-										
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erb- sen, gelbe, zum Kochen		Spei- se- boh- nen, weiße.		Linsen.		Kar- toffeln.		Stroh		Heu.		Rind- Fleisch.		Schwei- ne-				
																Nicht-		Krumm-				Keule.		Bauch.				
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.
1	Christburg	18 72	16 88	15 69	12 46	14 92								4												1 20	1	1 40
2	Sonitz	18 47	16 31	14 74	12 49	13 75	40	60		4	16	3 88						3 44			1 30	1 10			1 50			
3	Dt. Krone		16 45	15 42	12 51	13 89	40	50		3	53	3 50						4 50			1 20	1 10			1 30			
4	Culm	17 08	15 75	14 67	14 14	18		28	70		4	4	2 50				4			1 30	1 20				1 15			
5	Dt. Eylau	18 03	16 64	14 12	12 79	17 40					4	4 57						4 70			1 60	1 20				1 60		
6	Flatow	18 50	17 10	15	15						4	5						6			1 20	1 10				1 50		
7	M. Friedland		16 69	15 41	13 25	14 59					3	55	5				4			1 20						1 40		
8	Graubenz	18 50	17 14	14 50	13 90	18 97	42	56		4	4 17							4 05			1 32	1 11				1 26		
9	Jastrow		16 65	16 44	12 74	16 38					3	60	3 37					4 25			1 20	1 02				1 16		
10	Böbau	18 22	18	11 78	11 40	12 77					2	30								1 15	1 15					1 30		
11	Marienwerder	17 40	15 68	14 27	13 18	15 58	30	70		4	20	4						4 50			1 30	1 10				1 30		
12	Mewe	17 56	16 50	14 72	12 04	12 89					6									1 50	1 10					1 60		
13	Neumark	17 13	15 56	12 88	12 06	12 25					2	18								95	95					1 13		
14	Riesenburg	18 73	17 40	15	13						3	80								1 30	95					1 65		
15	Rosenberg	18 43	15 75	13 64	12 42	15 06					3	95	4					4 75			1 20	1 10				1 35		
16	Schlochau		16 31	13 29	13	14 50					3	10	4					5 62			1 20					1 25		
17	Schweh		16 88	14 35	14 04	13 91					3	86								1 06	1 06					1 22		
18	Strasburg	17 25	16 02	13 43	13 41	14					3	4	3	4				1 50			1	1				1		
19	Stuhm		15 85	14 71	12 80															1 05						1 30		
20	Thorn	18 93	17 48	14 70	13 93	16 99	21	56		4	10	5						4 81			1 50	1 20				1 33		
21	Tuchel	20 70	16 75	13 71	12 80	13 77	25	25		5		4	3 50	5				1 20			1	1				1 20		
	Summa	273	65 817	79 802	47 273	36 284	62 226	387		76 33	58 49	9	63 62	25 20	20 49	27 90												
	Durchschnitt	18 24	16 56	14 40	13 02	14 98	32 29	55 29		3 82	4 18	3	4 54	1 26	1 08	1 33												
22	Bandsburg					12 60																						
23	Neuenburg					14																						
24	Hammerstein					15																						

10) Durchschnitts-Markt-Preise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat November 1890 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.			3. Schweine für 100 Pfd.			4. Hammel für 100 Pfd.			Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als							
a.	b.	c.	a.	b.		a.	b.		a.	b.		Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-				
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage		fette	magere		fette	magere		vieh	ber	ne	mel.				
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.								
27	—	23	—	25	50	14	50	24	—	38	13	35	25	—	—	180	10	1037	—

Marienwerder, den 8. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

11) Nachstehende
Allgemeine Verfügung, betreffend die Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica, editio III.)
Da nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Juni 1890 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 282) das im Verlage der H. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (G. Schenk) zu Berlin

W e i ß u n g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat November 1890.

P r e i ß e.					L a d e n - P r e i ß e.														
gramm.					pro 1 Kilogramm.														
Kaffee-	Ham-	Speck	Eß-	60	Mehl Nr. 1.		Ger-	Ger-	Buch-	Hirse.	Reis	Kaffee.		Salz	Schwei-	Faser-			
					Weiz-	Rog-						Java	Java				(ge-	ne-	
Fließ.	mel.	(ge-	But-	Stück	gen.	gen.	sten-	sten-	wetz-		Java	Jana	wöhn-	ne-	grüße				
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		
80	120	180	2--	376	40	30	35	35	40		40	280	375	20	160	45			
130	110	190	190	290	36	30	60	40	40	50	60	280	380	20	2--	50			
90	120	240	221	453	38	26	50	30	40	40	50	280	360	20	2--	50			
130	130	190	188	367	39	30	50	40	50	40	60	280	360	20	180	50			
120	120	2--	240	320	34	26	30	40			40	280	360	20	2--	60			
120	120	220	180	260	32	26	63	30	40	50	50	280	360	20	160	50			
80	120	2--	2--	3--	32	23	60	30	36	40	40	280	320	20	160	36			
113	110	190	219	384	38	32	55	50	60	45	70	3--	375	20	190	55			
89	106	206	185	3--	36	30	60	35	40			60	3--	340	20	180	40		
90	115	210	150	250	32	28	40	40	40			30	250	320	20	2--	40		
120	110	2--	190	344	42	32	65	70	70	65	70	346	460	20	2--	50			
130	130	240	220	350	45	40	50	50	60	25	50	280	360	20	2--	60			
55	86	160	175	3--	32	24	40	40	50	60	60	280	380	20	180	60			
90	110	190	190	380	34	30	45	46	70	50	60	3--	360	20	140	40			
90	105	190	171	356	40	30	60	60	60	60	60	320	380	20	2--	--			
102	120	2--	187	370	36	30	60	50	50			50	3--	360	20	160	40		
87	90	182	180	356	32	30	35	30	40	30	40	280	320	20	160	50			
117	111	180	201	343	36	34	38	34	34	40	50	3--	4--	20	180	50			
55	105	160	190	395	30	28	28	28	40	40	60	280	360	20	150	50			
158	130	178	196	358	32	28	40	32	50	36	60	320	4--	20	160	56			
110	110	180	180	320	30	26	50	50	50	48	50	350	360	20	160	40			
2156	2378	4086	4053	7172	746	613	1014	860	960	719	1110	6160	7690	420	3720	972			
103	113	195	193	342	36	29	48	41	46	45	53	293	366	20	177	49			

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 8. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

unter dem Titel „Arzneibuch für das Deutsche Reich. dritte Ausgabe. (Pharmacopoea Germanica, editio III)“ erschienene Arzneibuch mit dem 1. Januar 1881 an die Stelle der seit dem 1. Januar 1883 in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica. Editio altera tritt, so wird unter Hinweis auf §367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1. Nach Maßgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung hieselbst erschienenen, amtlich aufgestellten Arzneiverzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämtlichen Apotheken jederzeit vorrätzig zu halten.
2. Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit

sämtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus anderen Apotheken oder sonstigen Bezugsquellen entnommenen verantwortlich.

3. Die zur Prüfung der Arzneimittel erforderlichen auf Seite 343 bis 350 des Arzneibuches benannten Reagentien und volumetrischen Lösungen sind stets in einem tadellosen Zustande zu erhalten und, soweit erstere nicht bereits unter den übrigen Arzneimitteln aufbewahrt werden, besonders zusammenzustellen.
4. Wenn von den in der Tabelle A. des Arzneibuches auf Seite 355 bis 354 aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauche vom Arzte eine größere Gabe verordnet wird, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht ausführen, es sei denn, daß der

Arzt der verordneten Gabe ein Ausrufungszeichen beigelegt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Gabe, oder fehlt das Ausrufungszeichen des Arztes, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit diesem Rücksprache zu nehmen.

5. Die in der Tabelle B. des Arzneibuches zusammengestellten, gewöhnlich Gifte genannten Arzneimittel gehören, mit Ausnahme des im Keller vorschriftsmäßig zu verwahrenden Phosphors, in den Gistschrank. Derselbe ist in einem von den übrigen Waaren und Arzneimitteln getrennten nur für ihn bestimmten verschließbaren Raume bezw. hinter einem eigenen mit Verschuß versehenen sicheren Verschlage innerhalb eines der übrigen Vorrathsräume aufzustellen und in seinem Innern so einzurichten, daß darin jede der drei in der Tabelle B. aufgeführten Gruppen bezw. die Arsenicalia, Mercurialia und die Alkaloide ihr besonders verschließbares Behältniß (Fach) erhält. Außerdem ist die Thür jeder dieser Abtheilungen für sich, sowie die gemeinschaftliche Thür des ganzen Gistschranks außen mit der erforderlichen Signatur zu versehen.

Für die bei der täglichen Receptur unentbehrlichen kleineren Mengen der beiden zuletzt genannten Kategorien der Arzneistoffe der Tabelle B., für einen kleinen Vorrath arsenikhaltigen Fliegenpapiers, sowie des Liquor Kalii arsenicosi und anderer von den Ärzten verordneter arsenikhaltiger Präparate ist in der Offizin ein kleines nach denselben Grundsätzen eingerichtetes Gistschränkchen gestattet.

6. Die in der Tabelle C. aufgeführten, von den übrigen getrennt und vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel sind zwar innerhalb der gewöhnlichen Vorrathsräume aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

7. Bei Neueinrichtungen von Apotheken und bei Erneuerungen oder Ergänzungen von Signaturen oder Aufbewahrungsgefäßen in den bereits im Betriebe befindlichen Apotheken ist ausschließlich die Nomenclatur des zur Zeit gültigen Arzneibuches anzuwenden.

8. Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetriebe in den Apotheken sind bei Neueinrichtungen in allen Geschäftsräumen in gleichmäßiger Weise die Gefäße und Behältnisse für die indifferenten Arzneimittel mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, für die Arzneimittel der Tabelle B. mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde, für die Arzneimittel der Tabelle C. mit rother Schrift auf weißem Grunde zu versehen; für die bereits im Betriebe befindlichen Apotheken können bis auf Weiteres die bisherigen anders beschaffenen Signaturen beibehalten werden, falls sie für jede der drei genannten Kategorien eine besondere,

dieselben unter einander auffallend unterscheidende, in allen Geschäftsräumen gleichmäßig durchgeführte Farbe haben.

9. In jeder Apotheke ist mindestens ein Exemplar des Arzneibuches für das Deutsche Reich. Dritte Ausgabe. (Pharmacopoea Germanica, editio III) vorrätzig zu halten.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem

1. Januar 1891 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Gofler.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Marienwerder, den 2. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

12)

Bekanntmachung.

Das dieser Nummer des Amtsblatts als Anlage beigegebene, von dem Ausschuß der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt der Provinz Westpreußen in der Versammlung am 19. September 1890 zu Danzig beschlossene, von dem Reichs-Versicherungsamt zu Berlin unter dem 13. November 1890 genehmigte Statut für die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Westpreußen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gleichzeitig wird gemäß § 56 Absatz 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 bekannt gemacht, daß der Provinzial-Ausschuß der Provinz Westpreußen, vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzial-Landtages, den Landesdirector der Provinz Westpreußen, Herrn Jaedel zu Danzig, zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt hat.
Danzig, den 10. Dezember 1890.

Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalt
der Provinz Westpreußen.

Der Vorstand.

Jaedel, Landes-Direktor.

13) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem praktischen Arzt Dr. Poschmann zu Flatow die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Flatow auf ein weiteres Jahr übertragen.

Marienwerder, den 10. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

14)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesvertretung vom 25. Mai 1887 (G.-S. S. 169 ff.) mache ich das Ergebnis der stattgehabten Neuwahlen von Mitgliedern der Ärztekammer in der Provinz Westpreußen für die Jahre 1891/92/93 und deren Stellvertreter hierdurch bekannt.

Es sind gewählt worden und haben die Wahl angenommen:

A. Im Regierungsbezirk Danzig.

a) als Mitglieder.

- 1. Dr. Arbeit, praktischer Arzt in Marienburg,
- 2. " Jacobi, " " Arzt in Elbing,

3. Dr. Biffauer, " Arzt in Danzig,
 4. " Scheele, " Arzt und Sanitätsrath in Danzig,
 5. Dr. Wallenberg sen., praktischer Arzt in Danzig,
 6. " Wobike, Kreisphysikus in Dirschau.
- b) als Stellvertreter.
1. Dr. Bleyer, praktischer Arzt in Elbing,
 2. " Krömer, Direktor der Provinzial-Irrenanstalt in Neustadt Westpr.,
 3. Dr. Lidoiu, praktischer Arzt in Danzig,
 4. " Dehlschläger, praktischer Arzt in Danzig,
 5. " Wendi, Kreisphysikus in Pr. Stargard,
 6. " Wilczewski jun., praktischer Arzt in Marienburg.
- B. Im Regierungsbezirk Marienwerder.

- a) als Mitglieder.
1. Dr. Brunau, Director der Provinzial-Irrenanstalt in Schwetz,
 2. Dr. Lindau, praktischer Arzt, Sanitätsrath in Thorn,
 3. Dr. Martens, praktischer Arzt in Graudenz,
 4. " Michelsen, Regierungs- und Medizinalrath in Marienwerder,
 5. Dr. Poschmann, praktischer Arzt in Flatow,
 6. " Szuman, praktischer Arzt in Thorn,

- b) als Stellvertreter.
1. Dr. Anorr, Stabs- und Bataillonsarzt in Graudenz,
 2. " Lucks, praktischer Arzt in Culm,
 3. " Mah, Kreiswundarzt in Dt. Krone,
 4. " Müller, Kreisphysikus und Sanitätsrath in Konitz,
 5. Dr. Poppo, praktischer Arzt in Marienwerder,
 6. " Winselmann, praktischer Arzt in Thorn.

Danzig, den 26. November 1890.
 Der Oberpräsident.
 Wirkliche Geheime Rath.
 In Vertretung:
 gez. von Busch.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 2. Dezember 1890.
 Der Regierungs-Präsident.

15) Der Herr Reichskanzler hat auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1889 (R.-G.-Bl. S. 149) die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland in den öffentlichen Schlachthof der Stadt Thorn unter den nachstehenden Bedingungen widerruflich und versuchsweise gestattet:

1. die Einfuhr darf nur über Ottlofschin erfolgen.
2. die betreffenden Transporte müssen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April 1883 (Centralblatt f. d. D. R. S. 92) von Ursprungszeugnissen begleitet sein, in welchen auch die Gesundheit der Thiere bescheinigt ist.
3. Die eingeführten Schweine sind an der Landesgrenze von einem preussischen beamteten Thierarzt

auf Kosten der Staatskasse zu untersuchen und — wenn gesund befunden — in geschlossenen Eisenbahnwagen dem Bestimmungsorte zuzuführen, woselbst ihre alsbaldige Abschachtung in dem Schlachthofe unter polizeilicher Kontrolle zu erfolgen hat.

4. In dem Schlachthofe dürfen die Schweine bis zur Abschachtung mit zum Weiterverkauf aufgetriebenem Vieh in keinerlei Berührung kommen.
5. Der Transport der Schweine von der Entlade-stelle auf dem Bahnhofe in den Schlachthof hat mittelst gut schließender Wagen zu erfolgen, sofern der Schlachthof mit der Eisenbahn durch Schienenstränge nicht in unmittelbarer Verbindung stehen sollte.

Indem ich Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich bekannt, daß als Einfuhrtage der Dienstag und Freitag jeder Woche — ausgenommen Charfreitag, die beiden Weihnachtsfeiertage und der Neujahrstag — bestimmt sind, und daß die Untersuchung der einzuführenden Thiere in Ottlofschin durch den königlichen Kreisthierarzt Stöhr aus Thorn erfolgt.

Marienwerder, den 15. Dezember 1890.
 Der Regierungs-Präsident.

16) Dem cand. theol. Bernhard Grüning in Bloßch-nitz, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.
 Marienwerder, den 8. Dezember 1890.

Königliche Regierung,
 Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

17) Dem Fräulein Marie Wachhausen in Bekehnte, Kreis Dt. Krone, ist die Erlaubniß ertheilt, im dies-seitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.
 Marienwerder, den 8. Dezember 1890.

Königliche Regierung,
 Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

18) Der für den Händler Meyer Gotthilf aus Kro-janke für das Kalenderjahr 1890 zum Hausirhandel mit Leinen-, Woll- und Baumwollenwaaren unter Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks ohne Begleiter mit Ein-schluß der Grenz Zollbezirke ausgefertigte Wandergewerbe-schein Nr. 297 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.
 Marienwerder, 6. Dezbr. 1890. Königliche Regierung,
 Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

19) Bekanntmachung.

Am 1. Januar 1891 wird die auf der Bahn-strecke Gölbenboden-Allenstein zwischen Pr. Holland und Grünhagen gelegene Haltestelle Neuendorf-Friedheim für den unbeschränkten Personen- und Gepäc-Verkehr eröffnet.

Die Berechnung der Beförderungspreise erfolgt auf Grund der Entfernungen des Kilometerzeigers und der Preistafel des Lokal-Personen-Tarifs für den Eisen-bahn-Direktionsbezirk Bromberg.

Näheres ist auf allen Stationen und Haltestellen zu erfahren.

Bromberg, den 5. Dezember 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

20) Bekanntmachung.

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 9. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden.

Littr. A. à 3000 M. 92 Stück Nr. 139, 202, 408, 423, 583, 712, 1042, 1076, 1127, 1331, 1498, 2204, 2358, 2398, 2553, 2661, 2803, 3253, 3409, 3761, 3851, 4092, 4197, 4282, 4355, 4384, 4490, 4583, 4854, 5203, 5274, 5324, 5452, 5459, 5597, 5685, 6094, 6133, 6278, 6298, 6302, 6312, 6662, 6788, 6841, 7058, 7125, 7250, 7347, 7354, 7356, 7367, 8067, 8330, 8454, 8712, 8772, 8823, 8919, 8996, 9147, 9183, 9305, 9385, 9609, 9737, 9854, 9870, 10053, 10072, 10195, 10284, 10334, 10446, 10484, 10655, 10743, 10859, 10934, 11173, 11216, 11290, 11455, 11458, 11518, 11625, 11736, 11921, 11940, 12291, 12444, 12508.

Littr. B. à 1500 M. 27 Stück Nr. 179, 840, 922, 1029, 1260, 1468, 1541, 1604, 1714, 1735, 1889, 1995, 2079, 2174, 2270, 2464, 2538, 2540, 2557, 2584, 2662, 3049, 3422, 3431, 3699, 3712, 3811.

Littr. C. à 300 M. 131 Stück Nr. 166, 701, 1010, 1015, 1440, 1463, 2026, 2894, 2972, 3036, 3056, 3504, 3585, 4071, 4536, 5081, 5114, 5296, 5406, 5768, 5868, 6126, 6127, 6330, 6331, 6596, 6740, 6828, 7054, 7131, 7262, 7270, 7536, 7784, 7805, 7807, 8012, 8060, 8097, 8471, 8477, 8641, 8674, 8701, 8765, 8900, 9058, 9167, 9259, 9322, 9327, 9349, 9364, 9577, 9713, 9809, 9813, 9842, 10052, 10107, 10317, 10639, 10693, 10802, 10866, 10920, 10959, 10994, 11127, 11128, 11178, 11273, 11490, 11500, 11503, 11744, 11881, 12248, 12335, 12377, 12392, 12509, 12643, 13118, 13390, 13658, 13663, 13770, 13977, 14049, 14122, 14209, 14445, 14564, 14640, 14926, 14991, 15185, 15266, 15299, 15336, 15434, 15523, 15701, 15732, 15861, 15901, 15930, 16052, 16067, 16081, 16200, 16304, 16450, 16521, 16530, 16652, 17003, 17072, 17162, 17284, 17362, 17452, 17740, 17741, 17821, 17823, 18136, 18141, 18708, 18803.

Littr. D. à 75 M. 106 Stück Nr. 4, 253, 836, 855,

1293, 1303, 1356, 2028, 2071, 2405, 2762, 2982, 3139, 3166, 4100, 4107, 4175, 4421, 4786, 4791, 5211, 5283, 5321, 5338, 5652, 5851, 5970, 6019, 6028, 6185, 6190, 6193, 6417, 6467, 6592, 6738, 7215, 7220, 7318, 7321, 7404, 7815, 7832, 7889, 7941, 7947, 7950, 7975, 8020, 8151, 8177, 8253, 8268, 8295, 8493, 8528, 8630, 8658, 8723, 8812, 8900, 9393, 9530, 9883, 10181, 10259, 10318, 10490, 10578, 10767, 10860, 10919, 11029, 11055, 11061, 11217, 11276, 11480, 11543, 11755, 11955, 11994, 12096, 12402, 12502, 12743, 12811, 12844, 12870, 13112, 13117, 13153, 13306, 13601, 14138, 14161, 14183, 14388, 14614, 14688, 14795, 14857, 15379, 15384, 15512, 15516.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie VI. Nr. 2—16 und Talons den Kennwerth von unserer Kasse hieselbst, Poststraße Nr. 15a vom 1. April 1891 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. April 1891 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 d. g. G. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaction des Königlich Preussischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungstabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaction für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg in Pr., den 12. November 1890.

Königliche Direction

der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

21) Bekanntmachung.

Die am 2. Januar 1891 fälligen Zinskoupons unserer sämtlichen Pfandbriefe werden vom 15. Dezember 1890 ab sowohl hier an unserer Kasse, Gunde-

gasse Nr. 56, in den Stunden von 9 bis 12 Uhr
Vor- und 3 bis 5 Uhr Nachmittags wie:
in Berlin bei der Preussischen Hypotheken-Versicherungs-
Actien-Gesellschaft, Mauerstraße 66,
in Königsberg in Pr. bei Herrn Friedr. Laubmeyer,
Kirchenstraße 7,
in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld
in deren Geschäftsstunden
baar und unentgeltlich eingelöst.

Bei Präsentation mehrerer Coupons ist ein Ver-
zeichniß, in dem die Appoints gesondert und arithmetisch
geordnet aufgeführt stehen, zu übergeben.

Mit Ablauf dieses Jahres verfahren die im Jahre
1886 fällig gewordenen, bis dahin nicht abgehobenen
Zinscoupons.

Danzig, im Dezember 1890.

Danziger Hypotheken-Verein.

22) Auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen
und Schulpflegerinnen vom 24. April 1874 werden
im Jahre 1891 folgende Prüfungstermine abgehalten
werden:

1. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehre-
rinnen-Bildungsanstalt in Danzig; zugleich
Prüfung der nicht in der Seminar-Klasse vor-
gebildeten Kandidatinnen sowie der Schulpfle-
gerinnen

und zwar:

a. Prüfung der Lehrerinnen:

am 20. und 21. Februar schriftliche Prüfung,
am 25., 26. und 27. Februar mündliche Prüfung,

b. Prüfung der Schulpflegerinnen
am 24. Februar.

2. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehre-
rinnen-Bildungsanstalt in Marienburg.
am 6. und 7. Februar schriftliche Prüfung,
am 11. und 12. Februar mündliche Prüfung.

3. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehre-
rinnen-Bildungsanstalt in Graudenz.
am 5. und 6. Juni schriftliche Prüfung,
am 9. und 10. Juni mündliche Prüfung.

4. Abgangs-Prüfung am katholischen Marine-
stift in Berent
am 26. und 27. Juni schriftliche Prüfung,
am 30. Juni und 1. Juli mündliche Prüfung,

5. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehre-
rinnen-Bildungsanstalt in Marienwerder.
am 8. und 9. Mai schriftliche Prüfung,
am 12. und 13. Mai mündliche Prüfung.

6. Commissions-Prüfung an der städtischen
Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Elbing, ver-
bunden mit Prüfung der Schulpflegerinnen
und zwar:

a. Lehrerinnen-Prüfung

am 11. und 12. September schriftliche Prüfung,
am 16. und 17. September mündliche Prüfung,

b. Schulpflegerinnen-Prüfung
am 15. September.

7. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehre-
rinnen-Bildungsanstalt in Thorn

am 25. und 26. September schriftliche Prüfung,
am 30. September und 1. Oktober mündliche Prüfung.

Die Meldung zur Lehrerinnen-Prüfung erfolgt
spätestens vier Wochen vor dem angeetzten Termine
bei dem unterzeichneten Collegium unter der bestimmten
Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für
mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titel-
blatte der vollständige Name, der Geburtsort, das
Alter, die Confession und der Wohnort der Be-
werberin angegeben ist,
2. der Tauf- bezw. Geburtschein, durch den das
vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein
muß. (Ein Altersdispens findet nicht statt.)
3. Die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul-
bildung und die etwa schon bestandenen Prü-
fungen,
4. ein amtliches Führungs-Zeugniß (für die Ab-
gangs-Prüfung ist ein Zeugniß der Anstalt aus-
reichend),
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand
der Bewerberin.

Wird die Zulassung zur Prüfung ge-
nehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung derjenigen Bewerberinnen,
welche der Seminar-Klasse der Anstalt, an welcher die
Prüfung stattfindet, nicht angehören, erfolgt am Tage
vor der Prüfung Abends 6 Uhr zu Danzig in dem
Lokale der Victoria-Schule, Holzgasse 24 bei dem Herrn
Director Dr. Neumann und in Elbing bei dem Director
der höheren Töchterschule Herrn Dr. Witte, an welche
auch die Prüfungsgebühren im Betrage von 12 Mark
zu entrichten sind.

Die schriftliche Meldung zur Schulpfleger-
rinnen-Prüfung erfolgt spätestens drei Monate vor
dem angeetzten Termine bei dem unterzeichneten Col-
legium und sind derselben außer den obenerwähnten
ad 1—5 aufgeführten Zeugnissen noch die Aus-
weise darüber beizufügen, daß die Bewerberin mindestens
fünf Jahre im Lehramte thätig gewesen ist, und min-
destens zwei Jahre in Schulen unterrichtet hat. Jeder
Examinandin wird von uns unmittelbar nach ihrer
Meldung zur Vorsteherinnen-Prüfung ein Thema zu
einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichts-
lehre aufgegeben werden, welchen dieselbe binnen acht
Wochen spätestens aber vierzehn Tage vor dem
Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat,
keine anderen, als die von ihr angegebenen Hilfsmittel
dabei benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung erfolgt ebenfalls am
ersten Tage vor der Prüfung in Danzig beim Director
der Victoria-Schule Herrn Dr. Neumann und in Elbing
bei dem Director der höheren Töchterschule Herrn Dr.

Witte; an dieselben sind auch die Prüfungs-Gebühren mit 12 Mark zu entrichten.

Danzig, den 28. November 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

23) Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten unterm 22. October 1885 erlassenen Prüfungsordnung werden zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen vor einer hierzu besonders ernannten Commission für das Jahr 1891 folgende Termine hierselbst anberaumt:

- a) Frühjahrstermin den 17. und 18. März,
- b) Herbsttermin den 10. und 11. November.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschristsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die schriftliche Anmeldung muß vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei uns eingereicht werden. Derselben sind beizufügen:

a) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:

1. das Zeugniß über diese Prüfung,
2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;

b. von den übrigen Bewerberinnen:

1. ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;
2. ein Tauf- bezw. ein Geburtschein;
3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigt ist;
4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.
5. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
6. ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Erfolgt auf die Anmeldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung von uns genehmigt worden.

Die persönliche Meldung der Bewerberinnen hat am ersten Prüfungstage Morgens 8 Uhr in der Victoria-schule hierselbst (Holzgasse Nr. 24) bei dem Herrn Director Dr. Neumann zu erfolgen, an den vor dem Eintritte in die Prüfung eine Prüfungsgebühr von Mark zu entrichten ist.

Danzig, den 28. November 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

24) In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 5. August 1887 haben wir zur Prüfung der Sprach-lehrerinnen für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen, soweit die Befähigung zur Ertheilung dieses Unterrichts nicht schon durch erfolgreiche Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 nachgewiesen worden ist, für das Jahr 1891 folgende Prüfungstermine vor einer hierzu besonders ernannten Commission an der höheren Mädchenschule (Victoria-schule) Holzgasse Nr. 24 hierselbst anberaumt und zwar:

a) Frühjahrstermin

schriftliche Prüfung am 21. Februar,
mündliche Prüfung am 25. Februar.

b) Herbsttermin

schriftliche Prüfung am 10. October,
mündliche Prüfung am 13. October.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Die schriftliche Meldung für die Prüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine an uns einzureichen. In derselben ist anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden, beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist,
2. ein Tauf- bezw. Geburtschein,
3. Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszeugniß,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestellt's Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Erfolgt auf die schriftliche Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung von uns genehmigt worden.

Die persönliche Meldung der Bewerberinnen hat am ersten Prüfungstage Morgens 8 Uhr in der Victoria-schule hierselbst beim Herrn Director Dr. Neumann zu erfolgen. Vor dem Eintritt in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 12 Mk. zu entrichten.

Danzig, den 28. November 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

25) Zur Prüfung derjenigen Lehramtskandidaten, welche die Volksschullehrer-Prüfung abzulegen beabsichtigen, haben wir — gleichzeitig mit der Prüfung der Seminar-Abiturierten — für das Jahr 1891 folgende Termine anberaumt:

1. beim Seminar in Berent

schriftliche Prüfung am 23., 24. und 25. April,
mündliche Prüfung am 28., 29. und 30. April.

2. beim Seminar in Pr. Friedland
schriftliche Prüfung am 27., 28. und 29. August,
mündliche Prüfung am 1., 2. und 3. September.

3. beim Seminar in Graudenz
schriftliche Prüfung am 26., 27. und 28. Februar,
mündliche Prüfung am 3., 4. und 5. März.

4. beim Seminar in Löbau
schriftliche Prüfung am 12., 13. und 14. März,
mündliche Prüfung am 17., 18. und 19. März.

5. beim Seminar in Marienburg
a. Entlassungs-Prüfung

schriftliche Prüfung am 5., 6. und 7. März,
mündliche Prüfung am 10., 11. und 12. März.

b. Entlassungs-Prüfung für den Nebenkursus:

schriftliche Prüfung am 15., 16. und 17. October,
mündliche Prüfung am 20., 21. und 22. October.

6. beim Seminar in Tuchel.

schriftliche Prüfung am 17., 18. und 19. September,
mündliche Prüfung am 22., 23. und 24. September.

Diejenigen Schulumtzbewerber, welche an einer dieser Prüfungen Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung schriftlich einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses (Geburtscheines),
2. eines Zeugnisses von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte über normalen Gesundheitszustand, in welchem der stattgefundenen Impfung und Wiederimpfung zu erwähnen ist,
3. eines selbstgefertigten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatte der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern und Name des Vorbildners anzugeben sind,
4. eines amtlichen, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Befähigung zum Schulamt.

Eine Probezeichnung und eine Probefchrift, beide mit der Versicherung selbsteigener Anfertigung versehen, sind dem Seminar-Director bei der persönlichen Meldung zu überreichen.

Diese erfolgt am Tage vor dem Prüfungstermin, Abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zum festgesetzten Termin eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Danzig, den 30. November 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

26) Zur Prüfung der Aspiranten, welche in der königlichen Präparanden-Anstalt ihre Vorbildung für das Schullehrer-Seminar zu erhalten wünschen, haben wir für das Jahr 1891 folgende Termine festgesetzt:

1. bei der Präparanden-Anstalt zu Dt. Krone schriftliche Prüfung am 8. April,

mündliche Prüfung am 9. April.

2. bei der Präparanden-Anstalt zu Rheden
schriftliche Prüfung am 14. April,
mündliche Prüfung am 15. April.

3. bei der Präparanden-Anstalt zu Schwetz
schriftliche Prüfung am 15. April,
mündliche Prüfung am 16. und 17. April.

4. bei der Präparanden-Anstalt zu Pr. Stargard
schriftliche Prüfung am 9. April,
mündliche Prüfung am 10. und 11. April.

Die schriftliche Meldung ist spätestens 8 Tage vor dem Prüfungstermine bei dem Anstaltsvorsteher zu bewirken. Derselben sind beizufügen:

1. der Tauffchein (Geburtsattest),
2. das Schulabgangszeugniß
3. der Impfschein.

Die persönliche Meldung zur Prüfung hat am ersten Prüfungstage $\frac{1}{8}$ Uhr bei dem Herrn Vorsteher der Anstalt zu erfolgen.

Der Kursus ist zweijährig.

Das an die Anstaltskasse zu entrichtende Schulgeld beträgt jährlich 36 Mark. Die Zöglinge haben für Wohnung, Beköstigung pp. selbst zu sorgen, sie erhalten dagegen nach Maßgabe ihrer Würdigkeit und Bedürftigkeit Schulgeldbefreiung und Geldunterstützungen beziehungsweise in der Anstalt zu Pr. Stargard freie Wohnung, Heizung und Licht.

Danzig, den 28. November 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

27) Zur Abhaltung der Entlassungs-Prüfungen an den königlichen Präparanden-Anstalten unseres Bezirkes, zu welchen auch Zöglinge aus privater Vorbildung zugelassen werden, um die Befähigung zum Eintritt in ein Schullehrer-Seminar zu erlangen, haben wir für das Jahr 1891 folgende Termine festgesetzt:

1. bei der Präparanden-Anstalt zu Dt. Krone
schriftliche Prüfung am 6. April,
mündliche Prüfung am 7. April;

2. bei der Präparanden-Anstalt zu Rheden
schriftliche Prüfung am 14. Februar,
mündliche Prüfung am 16. und 17. Februar;

3. bei der Präparanden-Anstalt zu Schwetz
schriftliche Prüfung am 17. Februar,
mündliche Prüfung am 18. und 19. Februar;

4. bei der Präparanden-Anstalt zu Pr. Stargard
schriftliche Prüfung am 19. Februar,
mündliche Prüfung am 20. und 21. Februar.

Die Aspiranten haben sich schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Anstalts-Vorsteher persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden beim Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, bei einem Altersmangel bis zu 6 Monaten jedoch das unterzeichnete Provinzial-Schul-Kollegium auf vorher zu stellenden Antrag, dem der Tauffchein beizulegen ist, Dispens erteilen kann.

Folgende Zeugnisse bezw. Schriftstücke müssen

spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Anstalts-Vorsteher eingesandt werden:

1. Taufattest (Geburtschein),
2. Impfschein, Revaccinationschein und Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arzte,
3. Lebenslauf, auf dessen Titelblatt Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern, sowie Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben ist,
4. Reugnisse über die genossene Vorbildung; dazu gehört der hinsichtlich der Richtigkeit von dem Localschul-Inspector becheinigte Ausweis des Präparandenbildners über die Zeit und Art der Vorbildung, sowie über die Erfolge derselben,
5. ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestelltes Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden zurückgewiesen.

Danzig, den 28. November 1890.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

25) Auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 27 Juni 1878 haben wir den nächstjährigen Prüfungstermin für Lehrer an Taubstummen-Anstalten auf den 18. und 19. November anberaunt.

Die persönliche Meldung hat am 17. November Abends 6 Uhr in der Taubstummen-Anstalt zu Marienburg bei dem Herrn Director Hollenweger zu erfolgen, welcher den Gang der Prüfung mittheilen und die Prüfungs-Gebühren von 12 Mk. in Empfang nehmen wird.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie, sowie Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen = Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Die Meldung zur Prüfung ist binnen 8 Wochen bei uns anzubringen. Derselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht,
4. ein amtliches Führungszeugniß, und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Jeder Examinand erhält von uns unmittelbar nach seiner Meldung ein Thema aus dem Gebiete des Taub-

stummenwesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Danzig, den 28. November 1890.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

29) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Rosa Borowski, Wittwe, geboren im Jahre 1824 zu Bendzin, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 24. Oktober d. J.
2. Bertha Borowski, ledig, geboren im Jahre 1872 zu Bendzin, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 24. Oktober d. J.
3. Carl Elsner, Brauer, geboren am 2. Juli (Juni) 1858 zu Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 30. Oktober d. J.
4. Heinrich König, Schneider, geboren am 4. November 1873 zu Noermond, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 3. November d. J.
5. Rudolf Huber, Arbeiter, geboren am 28. August 1842 zu Neutitschein, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich polizeipräsidenten zu Berlin, vom 1. Oktober d. J.
6. Friederike Marsenger, lediges Dienstmädchen, geboren am 10. Dezember 1870 zu Kerndorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Schwarzwasser, ebendasselbst, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 15. August d. J.
7. Vitus Wagner, Eisenbahnarbeiter, 35 Jahre alt, geboren zu Klein-Jditkau, Bezirk Strakonitz, Böhmen, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat Amberg, Bayern, vom 30. September d. J.

Die durch Beschluß des Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau vom 8. März 1886 verfügte Ausweisung des Färbers Josef Klinger (Centralblatt S. 125 Ziffer 2) ist zurückgenommen.

30) Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Oberamtmann Chales de Beaulieu in Scherokopak und dem Oberamtmann Lemme in Bottschin den Character als „Amtsroth“ zu verleihen.

Der seitherige Prediger Eugen Falkner aus Saalfeld in Ostpreußen ist zum Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Stuhm in der Diözese Marienwerder von dem Patronate berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Versetzt: Die Stations-Vorsteher 2. Klasse Duß von Danzig I. Thor nach Lasowitz und Kemnitz von Lasowitz nach Danzig I. Thor.

Der frühere Vicefeldwebel Franz Kaiser ist zum Kreisboten bei dem königlichen Landrathsamte Strassburg ernannt.

Dem bisherigen interimistischen Rentmeister Müller in Tuchel ist die Verwaltung der dortigen königlichen Kreisasse endgültig übertragen worden.

Der Gutsverwalter Burandt in Schewen ist nach abgelaufener Amtsperiode wiederum zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Pr. Lanke, Kreises Briesen, ernannt.

Der königliche Förster Sauer mann in Wozimoda ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Wozimoda, Kreises Tuchel, ernannt.

Personal-Veränderungen

der königlichen General-Kommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

Aufgelöst sind: die bisherigen Spezialkommissionen: Osterode Ostpr. seit 1. August 1890,

Bromberg I und Elbing II zum 1. October 1890.

Eingerichtet ist: eine zweite Spezialkommission in Ortelsburg seit 1. October 1890.

Versetzt sind: die Regierungs-Affessoren: Winde

von Bromberg nach Barlenstein, Hagemann von Elbing nach Ortelsburg II;

die Landmesser: Neusch von Bromberg nach Ostrowo, Reg.-Bez. Posen, Rheindorff von Labiau nach Königsberg in Pr., Liedtke von Königs Westpr. nach Ortelsburg II,

der Spezialkommissions-Secretär Steroädi von Osterode Ostpr. nach Königs Westpr.

Dem Vermessungs-Inspector Wächter zu Bromberg ist die Vermessungs-Inspectorstelle bei der königl. General-Kommission vom 1. October 1890 ab endgültig übertragen worden.

Zu Spezialkommissions-Büreaudiätarien sind ernannt: die bisherigen Bureauanwärter, Militäranwärter Jäne zu Ortelsburg II, Civilanwärter Kalweit zu Labiau.

Ausgeschieden und entlassen sind: die Landmesser Krenz und Fischer zu Posen, Just zu Memel — vom 1. Januar 1891 ab —, der Spezialkommissions-Büreaudiätar Arnst, bisher zu Königs I, der Spezialkommissions-Büreaudanwärter, Militäranwärter Höst zu Königs I vom 1. Januar 1891 ab.

In den Ruhestand versetzt ist: der Rechnungsrath Dolainski zu Bromberg.

31)

Erledigte Schulstellen.

Die Rektorstelle an der evangelischen Stadtschule zu Christburg, Kreis Stuhm, ist erledigt.

Für das Rektorat geprüfte Kandidaten der Theologie, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Steuer zu Riesenburg schleunigst zu melden.

Extra-Beilage

zu dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Statut

für die

Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt

der Provinz Westpreußen.

Auf Grund der §§ 54 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird für die Versicherungsanstalt der Provinz Westpreußen unter dem Namen

„Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt der Provinz Westpreußen“,
mit dem Sitz in Danzig das nachstehende Statut errichtet.

Allgemeine Bestimmung.

§ 1.

Die Angelegenheiten der Versicherungsanstalt werden nach Maßgabe des Gesetzes, der zur Durchführung desselben erlassenen Bestimmungen und dieses Statuts durch den Vorstand (§ 2), den Ausschuß (§ 8), die Vertrauensmänner (§ 14) und die etwa bestellten besonderen Kontrollbeamten (§ 17) verwaltet.

Vorstand.

§ 2.

Zusammensetzung.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt besteht aus denjenigen Beamten, welche gemäß § 47 Absatz 1 des Gesetzes zur Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes bestellt worden sind, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

Diese Vertreter werden vom Ausschuß und zwar in getrennter Wahlhandlung von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten aus der Zahl der nach § 50 des Gesetzes wählbaren Personen gemäß § 13 dieses Statuts gewählt. Für jeden Vertreter ist in gleicher

Weise ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Ausschusses. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer so lange im Amt, bis ihre Nachfolger dasselbe angetreten haben,

§ 3.

Obliegenheiten.

Dem Vorstande liegt die gesammte Verwaltung der Versicherungsanstalt ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut dem Ausschuss oder anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand ist befugt, mit den zuständigen Organen des Provinzialverbandes zu vereinbaren, daß die Bureau-, Kassen- und anderen Geschäfte der Versicherungsanstalt ganz oder zum Theil von Provinzialbeamten erledigt werden.

Diese Beamten bleiben Provinzialbeamte und unterliegen den für die letzteren geltenden allgemeinen Bestimmungen.

§ 4.

Geschäftsordnung.

Den Vorsitz im Vorstande führt der gemäß § 47 Absatz 1 des Gesetzes bestellte Vorsitzende. Der gemäß der vorgenannten Bestimmung bestellte stellvertretende Vorsitzende, im Falle der Behinderung desselben das dem Dienstalfter nach älteste sonstige beamtete Mitglied des Vorstandes, vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

Für die Geschäftsordnung des Vorstandes gelten folgende Vorschriften.

§ 5.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes.

Der kollegialischen Beschlußfassung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. die dem Ausschuss zu machenden Vorlagen;
2. die Fälle, in denen es sich um die Entziehung der Invalidenrente handelt;
3. die wegen Anlegung des Vermögens zu treffenden allgemeinen Maßregeln;
4. die Beschlußfassung über die Feststellung des Jahreshaushalts;
5. die Beschlußfassung über die Anstellung von Beamten;
6. diejenigen Angelegenheiten, welche der Vorsitzende für die kollegialische Beschlußfassung bestimmt, oder deren kollegialische Erledigung von dem Reichs-Versicherungsamt oder dem Staatskommissar gewünscht wird.

In eiligen Fällen kann die Abstimmung schriftlich erfolgen. Darüber, ob ein Fall eilig ist, entscheidet der Vorsitzende.

Die Errichtung von Abtheilungen zur gesonderten, auch kollegialischen, Erledigung einzelner Angelegenheiten ist zulässig.

In den zur kollegialischen Beschlußfassung gelangenden Angelegenheiten bestellt der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Vorstandes oder aus den Beamten der Versicherungsanstalt einen und nach Befinden einen zweiten Berichterstatter. An der Abstimmung nehmen nur die Mitglieder des Vorstandes, und zwar in der Weise Theil, daß der Berichterstatter zuerst,

Sobann der zweite Berichterstatter, demnächst der Vertreter der Versicherten, der Vertreter der Arbeitgeber und zuletzt die übrigen Mitglieder des Vorstandes nach ihrem Dienstalter abstimmen. Das dem Dienstalter nach jüngere Mitglied stimmt vor dem älteren. Bei gleichem Dienstalter stimmt das an Lebensjahren jüngere Mitglied zuerst. Der Vorsitzende stimmt stets zuletzt ab, auch wenn er sich selbst zum Berichterstatter bestellt hat. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6.

Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen unter dem Namen der Versicherungsanstalt mit dem Zusatz „Der Vorstand“; sie bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden, welcher den Vorstand nach außen vertritt.

Der Vorstand führt ein Siegel, dessen Aufschrift die Versicherungsanstalt bezeichnet.

In Fällen, in welchen die Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande zu vertreten ist, liegt diese Vertretung einem vom Ausschusse aus seiner Mitte zu diesem Zweck zu bestellenden Bevollmächtigten ob.

§ 7.

Die nichtbeamteten Mitglieder des Vorstandes und deren Ersatzmänner haben Anspruch auf Ersatz für baare Auslagen beziehungsweise für entgangenen Arbeitsverdienst (§ 20).

Ausschuß.

§ 8.

Zusammensetzung.

Der Ausschuss besteht aus je zehn Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Diese Vertreter, sowie je ein erster und ein zweiter Ersatzmann derselben, werden nach Maßgabe der §§ 48 ff. des Gesetzes gewählt.

§ 9.

Obliegenheiten und Befugnisse.

Dem Ausschusse liegt ob:

1. Die Wahl je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten und je eines ersten und zweiten Ersatzmannes derselben zu Mitgliedern des Vorstandes (§ 2 Absatz 2);
2. die Wahl der Vorsitzenden der Schiedsgerichte (§ 18);
3. die Prüfung der Jahresrechnung, die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe, sowie die Abnahme der Jahresrechnung (Entlastung), soweit hierüber nicht von der Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden, und die Wahl von Mitgliedern zu ihrer Vorprüfung (§ 11);
4. die Beschlussfassung über die Bildung von Rückversicherungsverbänden; die Bildung solcher Verbände bedarf der Zustimmung des Vorstandes;
5. die Beschlussfassung über Abänderungen des Statuts (§ 33);
6. die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;

7. die Beschlussfassung über Veränderungen des Bezirks der Versicherungsanstalt, insbesondere auch über den Anschluß und das Ausscheiden der nach §§ 5 und 7 des Gesetzes zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen;
8. nach Anhörung des Vorstandes die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge, sowie darüber, ob und inwieweit die Beiträge für die in derselben Lohnklasse versicherten Personen nach Berufszweigen verschieden bemessen werden sollen;
9. mit Zustimmung des Vorstandes die Beschlussfassung über die zum Zweck der Kontrolle zu erlassenden Vorschriften;
10. die Beschlussfassung über den Angriff des Reservefonds und dessen Zinsen, sowie über die Vertheilung eines etwaigen Fehlbetrages desselben auf die nächsten Beitragsperioden;
11. die Stellung von Anträgen auf Gestattung einer von der Vorschrift des § 129 Absatz 1 des Gesetzes abweichenden Anlegung eines Theiles des Anstaltsvermögens;
12. die Beschlussfassung über den Erlaß besonderer Bestimmungen wegen Berechnung der Beiträge in solchen Fällen, in welchen die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann;
13. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern des Ausschusses, soweit diese Anträge Gegenstände betreffen, welche zum Geschäftskreise des Ausschusses gehören;
14. die Berathung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche dem Ausschuss zu diesem Zweck von dem Reichs-Versicherungsamt, dem Staatskommissar, oder dem Vorstande vorgelegt werden.

§ 10.

Geschäftsordnung.

Der Ausschuss wird von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mindestens zehn Tage vor dem Verhandlungstage durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder berufen. Bei der Berufung ist die Tagesordnung mitzutheilen.

Auf Verlangen des Reichs-Versicherungsamts, des Staatskommissars, oder von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses sind auf die Tagesordnung der Versammlung, nöthigenfalls nachträglich, auch solche in den Geschäftskreis des Ausschusses gehörende Gegenstände zu setzen, deren Verathung durch den Ausschuss von den bezeichneten Stellen gewünscht wird. Das Verlangen muß jedoch spätestens drei Tage vor dem angeetzten Versammlungstage schriftlich gestellt sein. Auch Angelegenheiten, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Ausschuss, sofern dieselben dringlich sind, auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mehrheit zur Verathung stellen. Die Verhandlung und Beschlussfassung über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung des Ausschusses ist jederzeit zulässig.

Diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche am Erscheinen verhindert sind, haben dies dem Vorsitzenden des Vorstandes thunlichst frühzeitig mitzutheilen. Für die Behinderten sind die Ersatzmänner nach der Reihenfolge ihrer Wahl einzuladen, sofern dieselben der Ladung noch rechtzeitig Folge leisten können.

Jede auf solche Weise berufene Versammlung des Ausschusses ist beschlussfähig, sofern mindestens je fünf Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann über die derselben vorgelegten Gegenstände eine anderweit berufene zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl und Art der erschienenen Mitglieder gültig beschließen, sofern hierauf bei der Berufung hingewiesen worden ist.

Die Verhandlungen finden am Sitze der Versicherungsanstalt statt und sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 11.

Alljährlich findet eine ordentliche Versammlung des Ausschusses statt. Derselben ist die Jahresrechnung zur Prüfung und etwaigen Aufstellung von Erinnerungen, sowie zur Abnahme (§ 9 Ziffer 3) vorzulegen. Die Jahresrechnung muß durch Mitglieder des Ausschusses vorgeprüft worden sein. Diese Mitglieder werden vom Ausschusse alljährlich nach Maßgabe des § 13 gewählt. Mindestens je eines der Mitglieder muß Vertreter der Arbeitgeber beziehungsweise der Versicherten sein.

Außerordentliche Versammlungen des Ausschusses kann der Vorstand der Versicherungsanstalt berufen, sobald ihm dies im Interesse der letzteren erforderlich erscheint.

Außerordentliche Versammlungen muß derselbe binnen drei Wochen berufen, wenn dies von dem Reichs-Versicherungsamt, oder von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gegenstände, welche dem Ausschusse zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, schriftlich verlangt wird, und wenn diese Gegenstände in den Geschäftskreis des Ausschusses gehören.

§ 12.

Für jede Wahlperiode wird vom Ausschusse aus seiner Mitte ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben gewählt.

Zur Unterstützung des Vorsitzenden werden von demselben aus der Mitte des Ausschusses für die Dauer je einer Sitzung zwei Beisitzer und ein Schriftführer bestellt.

Der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter hat die Verhandlungen des Ausschusses zu eröffnen, zu leiten und zu schließen. Derselbe ist befugt, Ausschussmitglieder, welche seinen zur Leitung der Verhandlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, zur Ordnung zu rufen, denselben das Wort zu entziehen und sie mit Zustimmung des Ausschusses aus dem Versammlungsraum zu verweisen. Solange ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter desselben nicht vorhanden ist, werden dessen Obliegenheiten von dem Vorsitzenden des Vorstandes wahrgenommen.

Außer den Vertretern der Landes-Zentralbehörde, sowie des weiteren Kommunalverbandes der Provinz Westpreußen und außer dem Vertreter des Reichs-Versicherungsamts, sowie dem Staatskommissar kann auch jedes Mitglied des Vorstandes an den Verhandlungen des Ausschusses mit beratender Stimme theilnehmen. Dasselbe gilt von denjenigen Beamten der Versicherungsanstalt, welche der Vorsitzende des Vorstandes dazu bestimmt; diese können mit der Führung des Protokolls betraut werden. Alle diese Personen müssen auf ihren Antrag jederzeit gehört werden.

Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung und des Namens der Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlen werden in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte auf einen Stimmzettel so viele verschiedene Namen schreibt, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen Personen, auf welche die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefallen ist. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen, oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos. Die Wahl kann auch auf andere Weise (Zuruf, Handerheben z.) erfolgen, wenn Niemand widerspricht.

Im Uebrigen regelt der Ausschuß seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Vertrauensmänner.

§ 14.

Bestellung.

Die Bezirke der Vertrauensmänner werden durch den Vorstand festgesetzt.

Für jeden Bezirk sind aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten je ein Vertrauensmann sowie je ein Ersatzmann zu bestellen, welcher den Vertrauensmann in Behinderungsfällen zu vertreten und im Falle des Ausscheidens für denselben einzutreten hat. Die Vertrauensmänner und ihre Ersatzmänner müssen den Anforderungen des § 50 des Gesetzes genügen.

Die Bestellung der Vertrauensmänner und ihrer Ersatzmänner liegt dem Vorstände der Versicherungsanstalt ob; derselbe bestimmt deren Amtsdauer.

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die Bezirke, Namen und Wohnorte der Vertrauensmänner und ihrer Ersatzmänner, sowie alle hierbei vorkommenden Veränderungen in einer den örtlichen Verhältnissen des betreffenden Bezirks entsprechenden Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch der für den betreffenden Bezirk zuständigen unteren Verwaltungsbehörde mitgetheilt werden.

§ 15.

Obliegenheiten und Befugnisse.

Die Vertrauensmänner haben den Vorstand, sowie die Arbeitgeber und die Versicherten bei Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen, insbesondere liegt ihnen ob:

1. die gutachtliche Aeußerung über Anträge auf Bewilligung von Invalidenrenten, sowie über die Entziehung derselben;
2. die Theilnahme an der Ueberwachung der Befolgung der zum Zweck der Kontrolle von der Versicherungsanstalt erlassenen Vorschriften;
3. die Ueberwachung derjenigen Personen, welchen wegen dauernder (§ 9 Absatz 2 des Gesetzes) oder vorübergehender (§ 10 a. a. D.) Erwerbsunfähigkeit eine Invalidenrente bewilligt worden ist, sowie die Erstattung einer Anzeige an den Vorstand, falls zu ihrer Kenntniß kommt, daß in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung eingetreten ist, welche denselben nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig oder in den im § 10 a. a. D. vorgesehenen Fällen nicht mehr als erwerbsunfähig erscheinen läßt;
4. die Erstattung von Anzeigen über die zu ihrer Kenntniß kommenden Erkrankungen von Versicherten, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf Invalidenrente begründet;

5. die Entgegennahme von Anträgen auf Rückerstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31 des Gesetzes), die Aufklärung des Sachverhalts, sowie die Weitergabe solcher Anträge an den Vorstand, unter Abgabe einer gutachtlichen Äußerung;
6. die Erstattung von Anzeigen über die zu ihrer Kenntniß kommenden Fälle, in welchen der Anspruch auf Rente in Gemäßheit des § 34 des Gesetzes ruht;
7. die Vertretung der Versicherungsanstalt vor dem Schiedsgericht auf Grund besonderen Auftrages des Vorstandes.

§ 16.

Jedem Vertrauensmann und Ersatzmann ist eine Dienstanweisung auszuhändigen, welche über die Befugnisse und Obliegenheiten der Vertrauensmänner Auskunft giebt. Dieselbe ist mit dem Namen und der Angabe des Wohnorts des Vertrauensmanns (Ersatzmanns) zu versehen und von dem Vorstande der Versicherungsanstalt aufzustellen. Sie dient zugleich als Legitimation.

Mit den aus dieser Dienstanweisung sich ergebenden Aufgaben sind die Vertrauensmänner befugt, von den Versicherten Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung, sowie von Arbeitgebern und Versicherten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung die Aushändigung der Quittungsarten zu verlangen.

Kontrollbeamte.

§ 17.

Der Vorstand ist befugt, Kontrollbeamte zu bestellen und für dieselben eine Dienstanweisung zu erlassen.

Vertrauensmänner können zu Kontrollbeamten der Versicherungsanstalt bestellt werden.

Schiedsgerichtsbeisitzer.

§ 18.

Zu Beisitzern eines jeden für die Versicherungsanstalt errichteten Schiedsgerichts werden zehn Vertreter der Arbeitgeber und ebensoviel Vertreter der Versicherten vom Ausschuss nach den Vorschriften des § 71 des Gesetzes gewählt. In gleicher Weise werden für jedes Schiedsgericht je zehn Hilfsbeisitzer, welche am Sitz des Schiedsgerichts oder in nächster Umgebung desselben ihren Wohnort haben müssen, gewählt.

Die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Ausschusses (§ 71 Absatz 4 des Gesetzes).

Ablehnung von Wahlen.

§ 19.

Arbeitgeber der nach Maßgabe des Gesetzes versicherten Personen sowie bevollmächtigte Betriebsleiter solcher Arbeitgeber können die Wahlen zu Mitgliedern des Vorstandes, zu Mitgliedern des Ausschusses, zu Vertrauensmännern und Schiedsgerichtsbeisitzern ablehnen:

1. aus denselben Gründen, aus welchen die Ablehnung des Amtes als Vormund zulässig ist, mit der aus Ziffer 2 sich ergebenden Einschränkung; der Führung einer Vormundschaft steht die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherungsgesetze übertragenen Ehrenamts nicht gleich;
2. wenn sie zur Zeit der Wahl das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet haben, oder dasselbe bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Wahl erfolgt, vollenden würden;
3. wenn sie zu den Beamten des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverwaltungen, zu den Religionsdienern, zu den Mitgliedern einer deutschen gesetzgebenden Versammlung oder zu den Militärpersonen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine gehören, wenn sie als praktische Ärzte oder als Apotheker ohne Gehülfen thätig sind.

Die auf Grund des Gesetzes der Versicherungspflicht unterliegenden Personen sind zur Ablehnung von Wahlen zu Mitgliedern des Vorstandes, zu Mitgliedern des Ausschusses sowie zu Vertrauensmännern ohne Angabe von Gründen berechtigt, und zwar auch dann, wenn sie ihrerseits als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigen. Die Wahl zu Beisitzern der Schiedsgerichte können sie jedoch nur unter den im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen ablehnen.

Haben versicherungspflichtige Personen die bezeichneten Wahlen angenommen, so können sie das übernommene Ehrenamt innerhalb der Wahlperiode nur dann niederlegen, wenn inzwischen einer der im Absatz 1 bezeichneten Ablehnungsgründe eingetreten ist.

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

Ersatz für baare Auslagen und für entgangenen Arbeitsverdienst.

§ 20.

Die nicht beamteten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer erhalten für Wahrnehmung der Geschäfte der Versicherungsanstalt:

I. In einer Entfernung von mehr als drei Kilometer außerhalb ihres Wohnortes:

1. als Ersatz für Reisekosten,

a. soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, die Kosten einer Eisenbahn-Fahrtkarte II. Klasse, bei Dampfschiffen I. Klasse, für die Hinreise und die Rückreise;

b. im Uebrigen den Betrag, der für die Beförderung nachweislich erforderlich gewesenen baaren Auslagen;

Dabei wird jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde gelegt;

2. als Ersatz sonstiger baaren Auslagen, welche ihnen bei Wahrnehmung der Geschäfte der Versicherungsanstalt erwachsen, für einen halben Tag drei Mark, für einen ganzen Tag sechs Mark, sowie für jede nothwendig gewordene Uebernachtung einen weiteren Betrag von vier Mark.

II. Innerhalb des Wohnortes oder bis zu einer Entfernung von drei Kilometer von demselben Ersatz der ihnen bei Wahrnehmung der Geschäfte der Versicherungsanstalt erwachsenen baaren Auslagen (ortsüblich aufgewendete Fuhrkosten, Zehrungskosten etc.).

Außer den in Ziffer I. und II. bezeichneten Bezügen wird den Vertretern der Versicherten der ihnen nachweislich entgangene Arbeitsverdienst zum vollen Betrage, mindestens aber zur

Höhe von täglich eine Mark fünfzig Pfennig vergütet, den Vertretern der Arbeitgeber aber eine weitere Entschädigung (für Zeitverlust u. s. w.) nicht gewährt.

Der Vorstand kann mit den vorgenannten Personen als Ersatz für baare Auslagen, sowie für entgangenen Arbeitsverdienst Pauschalsätze vereinbaren.

§ 21.

Die Anweisungen der nach § 20 zu gewährenden Vergütungen erfolgen für die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses, sowie für die Vertrauensmänner durch den Vorstand der Versicherungsanstalt, für die Schiedsgerichtsbeisitzer durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 22.

Die anweisende Stelle ist berechtigt, die Anweisung der Vergütungen für Vertreter der Versicherten, welche in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse stehen, abzulehnen, sofern sich ergibt, daß dieselben in dem einzelnen Falle ihre Arbeitgeber von der Berufung zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten nicht in Kenntniß gesetzt haben.

Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung.

§ 23.

Für die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung gelten, soweit hierüber nicht von der Landes-Zentralbehörde Bestimmungen getroffen werden (§ 54 Ziffer 8 des Gesetzes), nachstehende Vorschriften:

Ueber die gesammte Geschäftsverwaltung eines jeden Rechnungsjahres hat der Vorstand vor dem Zusammentreten der ordentlichen Jahresversammlung des Ausschusses (§ 11) eine Rechnung nebst einer Uebersicht über das am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandene Vermögen einschließlich des Reservefonds aufzustellen. Bei Aufstellung der Rechnung und der Vermögensübersicht sind insbesondere folgende Vorschriften anzuwenden:

1. Werthpapiere, welche einen Börsenpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsenpreise zur Zeit der Aufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen;
3. Gebäude, Anlagen und sonstige Gegenstände, welche dauernd zum Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Verwaltungskosten müssen ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen.

Die Rechnungsabschlüsse sind zu veröffentlichen (§ 25).

§ 24.

Den mit der Vorprüfung der Jahresrechnung beauftragten Mitgliedern des Ausschusses (§ 9 Ziffer 3, § 11 Absatz 1) ist die Einsicht der Bücher und Akten der Versicherungsanstalt,

sowie die Untersuchung des Bestandes der Anstaltskasse und der Bestände an Werthpapieren zu gestatten.

Bekanntmachungen.

§ 25.

Die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt müssen vorbehaltlich der weitergehenden Bestimmung des § 14 Absatz 4 in denjenigen Blättern erfolgen, welche zu den Veröffentlichungen der höheren Verwaltungsbehörden, über deren Bezirke sich die Versicherungsanstalt erstreckt, bestimmt sind.

Außerdem kann der Vorstand die Veröffentlichung einzelner Bekanntmachungen in anderen, hierzu geeigneten Blättern oder auf andere Weise bewirken.

Besondere Bestimmungen über Entrichtung und Einziehung der Beiträge.

§ 26.

Für diejenigen Versicherten, welche einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, einer Knappschaftskasse oder der Gemeindefrankenversicherung angehören, kann der Vorstand der Versicherungsanstalt, vorbehaltlich der im Einzelfalle einzuholenden Genehmigung der Landes-Zentralbehörde, beschließen, daß die Beiträge, abweichend von der Vorschrift des § 109 Absatz 1 des Gesetzes, durch die Organe dieser Kassen, beziehungsweise durch die Verwaltung der Gemeindefrankenversicherung für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern einzuziehen sind. Sofern eine solche Bestimmung getroffen wird, haben die Organe der genannten Kassen beziehungsweise die Verwaltung der Gemeindefrankenversicherung die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten einzukleben und erforderlichenfalls diese Marken, nach Maßgabe der hierüber etwa zu treffenden Anordnungen zu entwerthen.

Den bezeichneten Stellen hat die Versicherungsanstalt hierfür eine Vergütung zu gewähren; dieselbe wird von der Landes-Zentralbehörde festgesetzt.

§ 27.

Für diejenigen Versicherten, welche einer der im § 26 bezeichneten Kassen beziehungsweise einer Gemeindefrankenversicherung nicht angehören, können durch Beschluß des Vorstandes der Versicherungsanstalt, vorbehaltlich der im Einzelfalle einzuholenden Genehmigung der Landes-Zentralbehörde, die Beiträge abweichend von der Vorschrift des § 109 Absatz 1 des Gesetzes durch örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalt für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern eingezogen werden (§ 28). Auf die Verpflichtung der Hebestellen zum Einkleben und Entwerthen von Marken finden die Vorschriften des § 26 entsprechende Anwend.ing.

§ 28.

Die Bestimmung der örtlichen Hebestellen (§ 27) und die Einrichtung ihrer Verwaltung liegt dem Vorstande der Versicherungsanstalt ob. Mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde (§ 112 des Gesetzes) können von dem Vorstande die Obliegenheiten der örtlichen Hebestellen auch den Gemeindebehörden oder anderen öffentlichen Behörden, den Vorständen von Krankenkassen oder den Verwaltungen der Gemeindefrankenversicherung übertragen werden. Den bezeich-

neten Stellen hat die Versicherungsanstalt hierfür eine Vergütung zu gewähren; dieselbe wird von der Landes-Zentralbehörde festgesetzt.

§ 29.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt kann vorbehaltlich der im Einzelfalle einzuholenden Genehmigung der Landes-Zentralbehörde beschließen, daß die nach §§ 26, 27 oder 28 mit der Einziehung der Beiträge betrauten Organe und Hebestellen die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten nach den Vorschriften der §§ 103 und 105 des Gesetzes zu bewirken haben.

§ 30

Die Arbeitgeber der im § 27 bezeichneten Versicherten sind, wenn die dort vorgesehene Einrichtung getroffen ist, vorbehaltlich der auf Grund des § 31 etwa erlassenen Vorschriften, verpflichtet, jede von ihnen beschäftigte versicherte Person spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei der Hebestelle (§§ 27, 28) anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung der Beschäftigung abzumelden, auch jede während der Dauer der Beschäftigung eintretende Veränderung, welche auf das Versicherungsverhältnis von Einfluß ist, binnen drei Tagen nach deren Eintritt anzuzeigen.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist berechtigt, über die Form, in welcher die An- und Abmeldungen zu erfolgen haben, Vorschriften zu erlassen und solche Arbeitgeber, welche diesen Verpflichtungen und den von dem Vorstande hierüber erlassenen näheren Anordnungen nicht nachkommen, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark zu belegen.

§ 31.

Diejenigen im § 27 bezeichneten Versicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, können, wenn die im § 27 vorgesehene Einrichtung getroffen wird, durch den Vorstand verpflichtet werden, die An- und Abmeldung (§ 30) bei der Hebestelle selbst zu bewirken. Der Vorstand der Versicherungsanstalt ist berechtigt, über die Form, in welcher die An- und Abmeldungen zu erfolgen haben, Vorschriften zu erlassen und Zuwiderhandelnde mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark zu belegen.

§ 32.

Sofern die in §§ 26 oder 27 bezeichneten Anordnungen getroffen werden, können durch den Vorstand der Versicherungsanstalt die mit Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen verpflichtet werden, für solche Versicherten, deren Beschäftigung durch ihren Zweck oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, sofern dieselben ihre An- und Abmeldung selbst bewirken, die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von der Gemeindebehörde des Beschäftigungsortes zu erheben; letztere hat diese Hälfte von den Arbeitgebern wieder einzuziehen.

Abänderung des Statuts.

§ 33.

Ueber Abänderungen des Statuts entscheidet der Ausschuß mit der Maßgabe, daß mindestens je die Hälfte der Mitglieder aus der Zahl der Arbeitgeber und der Versicherten in der betreffenden Versammlung erschienen sein und mindestens zwei Drittel der Abstimmenden dem Antrage zustimmen müssen.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann die Statutänderung in einer zweiten gemäß § 10 berufenen Versammlung des Ausschusses ohne Rücksicht auf die Zahl und Art der erschienenen Mitglieder nach Maßgabe des § 13 beschloffen werden, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder dem Antrage zustimmen und bei der Berufung der Versammlung auf die Wirksamkeit dieser Abstimmung hingewiesen worden war.

Beschloffen in der Versammlung des Ausschusses zu Danzig
am 19^{ten} September 1890.

Das vorstehende Statut wird gemäß § 56 Absatz 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 genehmigt.

Berlin, den 13. November 1890.

Das Reichs-Versicherungsamt.

(L. S.) gez.: Bädiker.

R. V. A. II 1335.